

## **Titel: Neu geboren, Mutter weg, kein Bildnisschutz?**

Autor: Bea Verschraegen \*)

Fundstelle: MR 2003, 297

Langtext

### I. Einleitung

Wird ein Baby in der Babyklappe einer österreichischen Klinik abgegeben, berichten Massenmedien über das Ereignis. Den Berichten ist regelmäßig ein großes Foto des Kindes beigelegt (FN [1](#)).

Die bildliche Darstellung berührt das "Recht am eigenen Bild (FN [2](#))" als allgemeines Persönlichkeitsrecht (§ 16 ABGB iVm § 78 UrhG) (FN [3](#)). Dieses Recht steht jedem Menschen, auch einem in der Babyklappe abgegebenen Baby, zu (FN [4](#)). Grundsätzlich besteht Abbildungsfreiheit in den Medien. Diese Freiheit wird nur so weit eingeschränkt, als der einzelne vor Missbräuchen zu schützen ist (FN [5](#)). Der Grundsatz "Recht am eigenen Bild" gilt demnach nicht absolut (FN [6](#)). Die Abbildung ist erlaubt, sofern nicht "berechtigte Interessen", dh objektiv schutzwürdige Interessen (FN [7](#)) des Betroffenen verletzt werden (FN [8](#)). Ob "berechtigte Interessen" bestehen, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen (FN [9](#)). Hierbei sind die Wertungen der Rechtsordnung, wie sie sich aus den (positivierten) Persönlichkeitsrechten - hier: dem Recht am eigenen Bild und den Grundrechten (Art 3, 8 und 10 MRK) - ergeben, heranzuziehen (FN [10](#)).

Neben der Menschenwürde ist auch das Recht auf Schutz des Privatlebens betroffen, da die Frage, ob ein Mensch Eltern hat, zum Kernbereich des Art 8 MRK gehört (FN [11](#)).

### II. Bildnisschutz - Bisherige Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hat zu Recht betont, dass jedermann gegen einen Missbrauch seiner Abbildung in der Öffentlichkeit zu schützen ist, etwa dagegen, dass er durch die Verbreitung seines Bildnisses bloßgestellt, sein Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben oder sein Bild auf eine Art benutzt wird, die zu Missdeutungen Anlass geben kann oder entwürdigend oder herabsetzend wirkt (FN [12](#)). Ein anerkanntes berechtigtes und insofern geschütztes Interesse besteht daran, nicht in einem negativen Zusammenhang abgebildet zu werden (etwa die Darstellung als Geisel, betreut durch einen Sachwalter (FN [13](#)), usw). Die bloße Möglichkeit von Missdeutungen führt bereits zur Annahme einer Verletzung berechtigter Interessen (FN [14](#)). Das heißt, die Bildberichterstattung ist bedenklich, wenn die Abbildung einen Persönlichkeitseingriff darstellt, den betroffenen Menschen also in ein negatives, abwertendes, falsches Licht rückt oder wenn

Tatsachen des Privat- oder Familienlebens der Öffentlichkeit preisgegeben werden (FN [15](#)). Bei Beurteilung der Frage, ob berechnigte Interessen verletzt werden, ist der dem Bild beigefügte Text zu beurteilen (FN [16](#)). Die Abwägung ist anhand der Wertungen der Rechtsordnung vorzunehmen.

### III. Zwischenergebnis

Hinsichtlich des zuletzt abgebildeten Babys "Elisa" bedeutet dies: Die Anonymität der Babyklappe dient nach österreichischer Rechtslage dem Interesse des Kindes. Die Abgabe ist nur dann rechtmäßig, wenn eine das Kind gefährdende Notlage, in welcher sich die Mutter befindet, vorliegt. Jede Durchbrechung der Anonymität der Mutter und somit des Kindes gefährdet das zu schützende Interesse des Kindes. Die berechtigten Interessen des Babys können verletzt sein, wenn es als "individualisierbarer" Mensch mit der Abgabe in einer Babyklappe in Zusammenhang gebracht werden kann. Die Erkennbarkeit des Babys verkehrt nämlich den Zweck der Babyklappe in sein Gegenteil, indem die Anonymität aufgegeben wird.

Aus anthropologischer Sicht ist jeder Mensch individualisierbar. Für den Persönlichkeitsschutz kommt es hingegen darauf an, ob ein Baby für die Allgemeinheit "individualisierbar" ist. Bei Babys mit besonderen Merkmalen (Muttermale, Deformationen) ist dies zweifellos zu bejahen, bei anderen Babys grenzt die Individualisierbarkeit an Zufall. Allerdings hat die zu wahrende Anonymität (FN [17](#)) bedeutsame Nachwirkungen; sie soll nach geltendem, aber nicht unbedenklichem österreichischen Recht (FN [18](#)) lebenslang zu wahren sein und gewinnt deshalb für das betroffene Kind, insbesondere seine Persönlichkeitsbildung (FN [19](#)) an Bedeutung (FN [20](#)).

### IV. Bildnisschutz - Wandel der Rechtsprechung

Nach der bisherigen Rechtsprechung lag ein Veröffentlichungsinteresse nur vor, wenn die Abbildung einen zusätzlichen und legitimen Veröffentlichungswert hatte, zB im Zusammenhang mit der Mithilfe bei der Aufdeckung allfälliger Verbrechen des Abgebildeten (FN [21](#)) oder zur Warnung vor Straftaten des Abgebildeten (FN [22](#)). Der Grund hierfür ist, dass auch eine unverfängliche Abbildung die Interessen beeinträchtigt, weil sie die Identifikation des Betroffenen erleichtert (FN [23](#)). Nach neuerer Rechtsprechung scheint das Erfordernis eines "zusätzlichen Nachrichtenwertes" der Abbildung an Bedeutung zu verlieren, so dass - nach grundsätzlicher Bejahung eines schutzwürdigen Interesses - lediglich die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an Information und dem privaten Interesse des Abgebildeten vorzunehmen ist (FN [24](#)). Wiegt Letzteres schwerer, muss die Abbildung unterbleiben.

### V. Meinungsäußerungsfreiheit der Medien

Dem Recht am eigenen Bild steht das hochrangige (FN [25](#)) Allgemeininteresse an Information über das aktuelle Zeitgeschehen gegenüber. Dieses Allgemeininteresse beschränkt sich mE auf eine Information über den Vorgang der Kindesabgabe, die Zahl der abgegebenen Kinder und allenfalls deren Geschlecht. Ein Allgemeininteresse auf Kenntnis bzw Darstellung des individuellen Kindes gibt es nicht. Eine derartige Einschränkung des Allgemeininteresses ist keine unzulässige Zensur. Im Prinzip ist dem Allgemeininteresse mit einer textlichen Wiedergabe des Geschehens Genüge getan, die Meinungsäußerungsfreiheit der Medien (Art 10 MRK (FN [26](#))) ist gewahrt.

Freilich verlangt Art 10 MRK nicht die Beurteilung, ob die Allgemeinheit ein Recht auf eine Abbildung oder Kenntnis von sonstigen Identifikationsmerkmalen eines Kindes, welches in der Babyklappe abgegeben wurde, hat. Ein mögliches Interesse am Zustand des Kindes (zB unterernährt/wohlgenährt, kränklich/gesund, usw) könnte übrigens ebenfalls durch schriftliche Information befriedigt werden, dazu bedarf es keiner Abbildung des Kindes, schon gar nicht seines Gesichtes (FN [27](#)). Vielmehr gebietet Art 10 MRK an sich die Prüfung, ob der Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit für eine demokratische Gesellschaft unentbehrlich ist, maW ob das Unterbleiben der Bildberichterstattung iSd Verhältnismäßigkeitsgebotes notwendig ist, dh "einem zwingenden sozialen Bedürfnis entspricht und geeignet und erforderlich ist. (FN [28](#))"

## VI. Ergebnis

Der Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit der Medien ist im vorliegenden Fall unentbehrlich, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann nur durch das Unterbleiben der Bildberichterstattung entsprochen werden. Dies aus folgenden Gründen:

Wie jedem Menschen steht auch dem in der Babyklappe abgegebenen Kind ein schutzwürdiges Interesse am eigenen Bild zu, welches durch die Bildveröffentlichung verletzt sein kann. Ob eine Verletzung vorliegt, hängt von der Abwägung des Rechts auf Schutz des Privatlebens und auf Bildnisschutz mit dem Interesse an der Veröffentlichung ab. Die Abwägung der genannten Rechte muss im Zweifel zugunsten des Kindes ausfallen: Zweck der Babyklappe ist ua der Schutz des Kindes durch Wahrung der Anonymität unter rechtlichem Verzicht auf Versorgung durch die Eltern oder einen Elternteil. Deklarierte Voraussetzung ist die Notlage der Mutter und die Gefährdung des Kindes. Die Abbildung eines in der Babyklappe abgegebenen Kindes verletzt die berechtigten Interessen dieses Kindes, weil seine Darstellung zu einer Bloßstellung führt, die durch das Allgemeininteresse an Information über aktuelles Zeitgeschehen nicht gerechtfertigt werden kann (FN [29](#)).

Ein in der Babyklappe abgegebenes Kind, dessen berechnete Interessen verletzt wurden, hat einen Unterlassungsanspruch. Abgegebene Kinder werden vom Jugendwohlfahrtsträger vertreten. Eine Unterlassungsklage erhoben durch den Jugendwohlfahrtsträger bedarf im Hinblick auf das Prozesskostenrisiko der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung. Aufgrund der Neuheit der Frage wäre wohl die Bestellung eines Kollisionskurators im pflegschaftsgerichtlichen Genehmigungsverfahren geboten, so dass die Rechtsfrage auch auf diesem Weg an den OGH herangetragen werden kann (FN [30](#)). Da die Abbildung berechnete Interessen des Kindes (Bildnisschutz nach § 78 UrhG, Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art 8 MRK und Schutz der Menschenwürde nach Art 3 MRK) verletzt, könnte ihr vom pflichtgemäß agierenden gesetzlichen Vertreter (Jugendwohlfahrtsträger) nicht zugestimmt werden (FN [31](#)). . . . . Bea Verschraegen \*), Neu geboren, Mutter weg, kein Bildnisschutz?, MR 2003, 297

#### Fussnote(n)

(FN \*)

o. Univ.-Prof. Dr. Bea Verschraegen, LL.M., E.M.M., Institut für

Rechtsvergleichung, Universität Wien.

(FN 1)

In der Abendausgabe des Kurier (Seite 10) sowie der Krone (Frontseite) am 14. 8. 2003 wurde über die Abgabe des Mädchens "Elisa" in der Babyklappe der Landes-Kinderklinik in Linz berichtet. Den Berichten ist jeweils ein großes Foto von Elisa als gesundes und hübsches Baby beigefügt.

(FN 2)

Zur Entwicklung siehe Rehm, Das Recht am eigenen Bild, JBI 1962, 1 ff.

(FN 3)

Das Recht am eigenen Bild ist in § 78 UrhG geregelt und ein allgemeines Persönlichkeitsrecht iSv § 16 ABGB, dazu Aicher in Rummel, 3. Auflage, § 16 ABGB Rz 19; OGH 6. 12. 1994, ZfRV 1995, 158 - Fußballer-Abziehbilder.

(FN 4)

Soweit ersichtlich gibt es keine Altersgrenze nach unten.

(FN 5)

Berka, Aktuelle Probleme des Persönlichkeitsschutzes im Medienbereich, JRP 1996, 232 (244).

(FN 6 )

Korn - Neumayer, Persönlichkeitsschutz im Zivil- und Wettbewerbsrecht (1991) 98.

(FN 7 )

OGH 13. 9. 1999, MR 2000, 84 (85) - Bonnie & Clyde; OGH 19. 10. 1999, MR 2000, 90 - Verhältnis des Peter R.; Berka, Persönlichkeitsschutz auf dem Prüfstand: Verfassungsrechtliche Perspektiven, in Mayer (Hrsg), Persönlichkeitsschutz und Medienrecht (1999) 1 (21 f).

(FN 8 )

Rehm, JBI 1962, 1 (6).

(FN 9 )

OGH 30. 1. 1990, MR 1990, 224 - Falsche Ärztin; OGH 13. 9. 1999, MR 2000, 84 (85) - Bonnie & Clyde.

(FN 10 )

Berka, JRP 1996, 232 (245); ders, in Mayer (Hrsg), Persönlichkeitsschutz und Medienrecht (1999) 1 (14), wonach "die maßgeblichen Wertungen aus der Rechtsordnung, also im Wesentlichen aus der normativen Ausgestaltung der Persönlichkeitsrechte unter entsprechender Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grundrechte zu ermitteln" sind.

(FN 11 )

EuGHMR, 13. 6. 1979, Marckx - Belgien, Beschwerdenummer 68/74, EuGRZ 1979, 454; Verschraegen, Council of Europe, Family and Succession Law, in Blanpain - Pintens, International Encyclopaedia of Laws (2002) 1 (36 ff).

(FN 12 )

Siehe zB OGH 4. 5. 1993, MR 1993, 146 - Wölfe im Schafspelz; OGH 19. 9. 1994, ÖBI 1995, 233 - Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus; OGH 17. 9. 1996, ÖBI 1997, 138 - Ich werde dafür sorgen; weitere Entscheidungen in Dittrich, Österreichisches und internationales Urheberrecht, 3. Auflage, (1998) § 78 UrhG E 14; Gamerith, Die Probleme des Bildnisschutzes aus der Sicht der Rechtsprechung, MR 1996, 130 ff.

(FN 13 )

Nach österreichischem Recht findet keine öffentliche Bekanntmachung der Sachwalterbestellung statt, vielmehr ist nach § 248 Abs 3 AußStrG bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses eine Auskunft des Sachwalterschaftsgerichtes zu erlangen.

(FN 14 )

OGH 6. 12. 1994, MR 1995, 229 - Kriminalberichterstattung;

weitere Entscheidungen in Dittrich, Österreichisches und internationales Urheberrecht, 3. Auflage, (1998) § 78 UrhG E 20; zuletzt OGH 13. 9. 1999, MR 2000, 84 (85) - Bonnie & Clyde; OGH 19. 10. 1999, MR 2000, 90 (91) - Verhältnis des Peter R.

(FN 15 )

Vgl zB OLG Wien 20. 2. 1961, ÖBI 1961, 97 - Das süße Leben von R.; Berka, JRP 1996, 232 (246).

(FN 16 )

ZB OGH 4. 5. 1993, MR 1993, 146 - Wölfe im Schafspelz; weitere Entscheidungen in Dittrich, Österreichisches und internationales Urheberrecht, 3. Auflage, (1998) § 78 UrhG E 43; zuletzt OGH 13. 9. 1999, MR 2000, 84 (85) - Bonnie & Clyde; OGH 19. 10. 1999, MR 2000, 90 (91) - Verhältnis des Peter R.

(FN 17 )

Nach dem Erlass des BMJ 27. 7. 2001, JMZ 4600/42-I/2001, JABI 2001/36 - "Babynest und anonyme Geburt" wird primär die Anonymität der Mutter geschützt, damit ist denknotwendig die zu schützende Anonymität des Kindes verbunden.

(FN 18 )

Kritisch zur geltenden Rechtslage Verschraegen, Schutz des Lebens und Kenntnis der eigenen Abstammung. Zugleich eine Besprechung des Urteils des EGMR 13. 2. 2003, BeschwNr 42326/98, ÖJZ 2003 (im Druck); Langer - Frech, Die anonyme Geburt - Ausweg bei Krisen oder unreflektierte Scheinlösung?, Vortragsmanuskript für die Jahrestagung der DGPPG, Stuttgart, 25. - 29. 3. 2003 (Typoskript).

(FN 19 )

Zur Erziehung eines Adoptivkindes zählt die Aufklärung über die Adoptivkindeigenschaft. Die Aufklärung des anonymen Babys hat ebenfalls zu erfolgen und zwar noch bevor die Öffentlichkeit, dh ein Dritter das Adoptivkind informiert.

(FN 20 )

Dem Kind wird das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung kategorisch abgesprochen, dazu Verschraegen, ÖJZ 2003 (im Druck).

Hier ist nicht zu fragen, welche Interessen durch das Recht am eigenen Bild geschützt werden könnten bzw worin der Schaden besteht, wenn ein hübsches Baby abgebildet wird. Der Schutz des Rechtes am eigenen Bild (Bildnisschutz) ist als persönlicher Anspruch, der jedem Menschen zusteht, anzuerkennen. Das mögliche Argument, die Abbildung - und somit die Erkennbarkeit - könne eines Tages dem Kind zugute kommen, weil es allfällige unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche geltend machen könne, überzeugt nicht: wer die (als unverhältnismäßige Maßnahme bedenkliche, aber in Österreich erlaubte) Babyklappe grundsätzlich begrüßt, nimmt auch Abschied von diesen Ansprüchen. Diese sollen konsequenterweise auch nicht "durch

eine Hintertür herein geschmuggelt" werden. Des weiteren soll durch die Abbildung abgegebener Babys nicht für die Babyklappe geworben werden. Jedem Abgebildeten bleibt die Entscheidung vorbehalten, ob und zu welchen Bedingungen sein Bild für Werbezwecke benutzt werden darf (OGH 6. 12. 1994, ZfRV 1995, 158 - Fußballer-Abziehbilder). Schließlich vermag auch eine mögliche "Flüchtigkeit" des durch die Abbildung entstandenen Eindrucks die Veröffentlichung nicht zu rechtfertigen, denn je oberflächlicher die Anteilnahme der Allgemeinheit, desto geringer ist das öffentliche Interesse an der Relativierung der bei der Abgabe in einer Babyklappe zu wahrenenden Anonymität (in anderem Zusammenhang auch Rehm, JBl 1962, 1 (15)).

(FN 21 )

OGH 17. 9. 1996, MR 1997, 88 - Blauensteiner.

(FN 22 )

OGH 11. 7. 1995, ÖBl 1996, 161 - Kopf der Drogenbande; OGH 30. 1. 1990, MR 1990, 224 - Falsche Ärztin; OGH 20. 2. 1990, MR 1990, 226 - Rote Karte.

(FN 23 )

Berka, JRP 1996, 232 (246). Vor allem bei bisher völlig unbekanntem Personen wird durch die Beigabe einer Abbildung zu einem abträglichen Text eine "Prangerwirkung" erzielt, weil die abgebildete Person dadurch erst recht einer breiten Öffentlichkeit auch optisch kenntlich gemacht wird, vgl OGH 17. 9. 1996, ÖBl 1997, 138 - Ich werde dafür sorgen. Die Prangerwirkung verneint zB Swoboda, Bildnisschutz - gestern und heute. Anmerkungen zur Auslegung des § 78 UrhG am Beispiel der OGH-Entscheidung 4 Ob 26, 27/95 (MR 1995 H. 4, 145), MR 1995, 204, weil die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit nicht mehr lediglich mit dem Bild, sondern nur im Zusammenhang mit der Information gewonnen werde.

(FN 24 )

Zeiler, Mehr Freiheit in der Bildberichterstattung?, ecolex 1998, 226 (227).

Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung sind die Wertungen des Mediengesetzgebers, wie sie insbesondere in § 7a MedienG zum Ausdruck gebracht werden, auf die Bildberichterstattung zu übertragen. Diese Wertungen beschränken sich maW nicht auf die Kriminalberichterstattung, vgl OGH 1. 6. 1999, MR 1999, 215 (217). Siehe schon früher Berka, in Mayer (Hrsg), Persönlichkeitsschutz und Medienrecht (1999) 1 (15). Danach ist ein Bildbericht zB auch zulässig, wenn er für den Betroffenen nachteilig, bloßstellend oder herabsetzend wirkt. Geschützt wird lediglich die verdiente Ehre, es sei denn, es handelt sich um Verletzungen der menschlichen Würde, vgl Berka, JRP 1996, 232 (245).

(FN 25 )

Die Meinungsäußerungsfreiheit ist nach ständiger Rechtsprechung des EuGHMR das Fundament und die Basis jeder demokratischen Gesellschaft, vgl EuGHMR, 7. 12. 1976, Handyside/UK,

Beschwerdenummer 5493/72, A24 Rz 49: "Freedom of expression constitutes one of the essential foundations of such a society, one of the basic conditions for its progress and for the development of every man". Dazu Berka, in Mayer (Hrsg), Persönlichkeitsschutz und Medienrecht (1999) 1 (11).

(FN 26 )

Zur Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit EuGHMR 26. 2. 2002, Dichand - Österreich, Beschwerdenummer 29271/95, MR 2002, 84 (86 f): Art 10 schützt auch Nachrichten und Meinungen, die verletzen, schockieren oder verstören.

(FN 27 )

Weicht das Kind in irgendeiner Weise von einer für die Allgemeinheit gewohnten Norm ab, ist die bildliche Darstellung jedenfalls rechtswidrig, weil sie die berechtigten Interessen des betroffenen Kindes verletzen würde.

(FN 28 )

Berka, in Mayer (Hrsg), Persönlichkeitsschutz und Medienrecht (1999) 1 (15).

(FN 29 )

Siehe auch Korn, Bildnisschutz neu - Abschied von alten Dogmen. Anmerkungen zur E des OGH 1. 6. 1999, 4 Ob 142/99g - Miserabler Verleumder, MR 1999, 213 (214), der die Berichterstattung für unzulässig hält, wenn sie den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt oder gegen die Unschuldsvermutung verstößt.

(FN 30 )

Der OGH kann folglich auf zwei Wegen mit der Frage konfrontiert werden: im Zusammenhang mit der Genehmigungsfrage der Klage und im Zusammenhang mit der Unterlassungsklage.

(FN 31 )

Darüber hinaus wird die Rechtswidrigkeit der Bildveröffentlichung durch den von der Rechtsordnung ua im Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG 1957/2000, § 9 leg cit) vorgesehenen besonderen Schutz der Privatsphäre unterstrichen, der in den Ländern entsprechend übernommen wurde (zB alle zur Verschwiegenheitspflicht OÖ KAG 1997/2001, § 20; Bgld KAG 2000, § 30; K-KAG 1999, § 32; NÖ KAG 1974, § 20; SKAG 2000, § 34, Tir KAG 1958, § 14).

Folgenden Schlagworten zugeordnet: PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ.

Dokument zu/zur MR 2003, 297 -  
Inhalt der RDB Rechtsdatenbank, ein Produkt von MANZ.